

ZH_OBERGERICHT PS250334 vom 16. Oktober 2025

ZH Obergericht, 2025-10-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250334

FR: ZH_OBERGERICHT PS250334 du 16 octobre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PS250334 del 16 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Mit Zirkulationsbeschluss vom 19. September 2025 wies die 1. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich als untere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter (nachfolgend: Vorinstanz) die Beschwerde der Beschwerdeführerin mit dem eingangsaufgeführten Betreff ab, soweit sie darauf eintrat und die Beschwerde nicht als gegenstandslos abschrieb (act. 3 = act. 5 [Aktenexemplar] = act. 6/31).

E. 1.2

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 8. Oktober 2025 (Datum Poststempel) Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich als obere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter (act. 2).

E. 1.3

Die erstinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 6/1- 32). Weiterungen erübrigen sich. Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

E. 2.1

Der Entscheid einer unteren Aufsichtsbehörde kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung an die obere kantonale Aufsichtsbehörde weitergezogen werden (Art. 18 SchKG). Bei dieser Beschwerdefrist handelt es sich um eine Verwirkungsfrist, deren Einhaltung von der Aufsichtsbehörde von Amtes wegen zu prüfen ist (BGer 5A_383/2017 vom 3. November 2011 E. 3.1.1. m.w.H.).

E. 2.2

Der angefochtene Entscheid vom 19. September 2025 wurde der Beschwerdeführerin am 27. September 2025 zugestellt bzw. eröffnet (act. 6/32/6). Die zehntägige Rechtsmittelfrist begann folglich am 28. September 2025 zu laufen und endete am 7. Oktober 2025 (Art. 142 Abs. 1 und 3 ZPO; zur Anwendbarkeit vgl. Art. 20a Abs. 3 und Art. 31 SchKG; Art. 17 und 18 EG SchKG; Art. 83 Abs. 3 GOG). Die am 8. Oktober 2025 der schweizerischen Post übergebene Beschwerde erweist sich somit als verspätet (act. 2A). Entsprechend ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (Art. 59 ZPO).

- 3 -

E. 3

Für das Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu erheben und keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG; Art. 61 Abs. 2 und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.